

Artikel 6:

Arbeiter und Angestellte, die einen staatlichen, genossenschaftlichen oder sozialen Betrieb verlassen oder ohne Genehmigung zu einem anderen Betrieb übergehen, werden mit Freiheitsentziehung von 3 Monaten bis einem Jahr bestraft.

Arbeiter oder Angestellte von staatlichen, genossenschaftlichen und sozialen Betrieben, die ohne ausreichenden Grund der Arbeit fernbleiben, werden mit Besserungsarbeit an ihrem Arbeitsplatz auf die Dauer von 6 Monaten und mit einer 25 %-igen Lohnkürzung während der Dauer ihrer Strafe bestraft.

Artikel 7:

Der Betriebsleiter oder Verantwortliche, der es unterlässt, einen Arbeiter oder Angestellten wegen der im vorigen Artikel genannten Vergehen anzuzeigen, wird wegen Nichterfüllung seiner Pflichten mit Freiheitsentziehung bis zu drei Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Betriebsleiter und Verantwortlichen, der Personen, die einen anderen Betrieb ohne Genehmigung verlassen haben, zur Arbeit einstellt.

Artikel 11:

Der Arbeiter oder Angestellte, der den Anordnungen des Ministeriums über die obligatorische Versetzung zu einem anderen Betrieb nicht Folge leistet, wird ebenso behandelt wie derjenige, der seinen Arbeitsplatz ohne Genehmigung verlässt und auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 dieser Gesetzesverordnung bestraft.

Quelle: „Gazeta Zyrtiare“, Nr. 64, 31. August 1949.

DOKUMENT 54

(ALBANIEN)

Aus der Verfügung des Ministerrats vom 30. Juni 1951.

(1) Alle Arbeiter und Spezialisten müssen ohne Rücksicht auf ihre Verträge nach dem 1. Juli bei den verschiedenen staatlichen Industrieprojekten bleiben, bis diese Projekte durchgeführt sind.

(2) Alle Beamten und andere Arbeiter im Alter von 16—55 Jahren in den Städten Tirana, Kora und Elbasan (die wichtigsten Industriezentren des Landes) müssen monatlich mindestens zehn Tage an den (näher aufgeführten) staatlichen Industrieprojekten arbeiten und die ihnen zugewiesenen Mindestnormen erfüllen.

Quelle: „Bashkimi“ (Tirana), 30 Juli 1951.

In der SOWJETZONE DEUTSCHLANDS wird ebenfalls eine planmäßige Lenkung der Arbeitskräfte betrieben. Dazu heisst es im Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1953:

DOKUMENT 55

(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

§ 9 Abs. 2:

In der gesamten Wirtschaft sind im Jahre 1953 rund hunderttausend Arbeitskräfte mehr zu beschäftigen als 1952. Dabei ist der Anteil der in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft beschäftigen Frauen um mindestens 37 Prozent zu erhöhen. Die Leitungen der volkseigenen Betriebe, insbesondere in der Textilindustrie, im Maschinenbau, in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, im Handel, bei der Reichsbahn und Post werden verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen auszuschöpfen.